

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Freitag, den 2. Juli 1915.

9. Jahrgang.

Anzeigenpreis: für die 6-spaltige
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

betreffend Befandenerhebung und Beschlagnahme von
Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebersetzung — worun-
ter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes
Verstoß gegen die Befehle der erlassenen Vorschriften, soweit nicht
sonst anders bestimmt, des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
2. Juni 1915 oder Artikel 4 Nummer 2 des Bayerischen Gesetzes
vom 5. November 1912 oder nach § 5 des
Belagerungsgesetzes vom 2. Februar 1915
strafbar ist.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in
Kraft.
b) Für die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände treten
die Befehle der Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der
Abgabe der Waren in Kraft.
c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem
Gesetz vom 2. Juni 1915 hinzugekommenen Vorräte; bei den durch § 4
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 2. Juni 1915
ausgeführten Vorräten, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit
die in § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 2. Juni 1915
ausgeführten Vorräte überschritten werden.
d) Falls die in § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 2. Juni 1915
ausgeführten Vorräte erreicht sind, treten Meldepflicht und Be-
schlagnahme für die gesamten Vorräte an dem Tage in Kraft, an
dem diese Vorräte überschritten werden.
e) Vorräte, welche die Befehle eines von der Verfügung Be-
zeichneten nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen
§ 4, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gül-
tigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Inkrafttreten dieser
Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der unter-
stehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte
einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Aus-
nahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

a) Von dieser Verfügung betroffen werden:
1) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Be-
trieb die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, ge-
braucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich
in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht be-
finden;
2) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus
ihrem Betrieb herausgeben, oder sonst des Gewerbes wegen für sich oder für andere in
ihrem Betrieb haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zoll-
aufsicht befinden;
3) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
Gewerkschaften, in deren Betrieb solche Gegenstände erzeugt,
gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegen-
stände in ihrem Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in
ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht be-
finden;
4) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Ver-
ordnung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände
der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen
haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe be-
treiben;
5) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art)
solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die
Gegenstände sich am Meldeort auf dem Verland befinden
und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unter-
nehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zoll-
aufsicht gehalten werden;
6) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vor-
räte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt
worden sind. Die Einzelverfügungen und die Ver-
fügungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A. Ch. I. 1/4. 15.
K. R. A. und Ch. I. 1/6. 15. K. R. A. werden durch
diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder
in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder während
der Belagerung des Belagerungszustandes oder während
der Belagerung des Belagerungszustandes im Interesse der öffentlichen
Sicherheit ein Verbot übertreift oder zu solcher Ueberschreitung
anreizt, wird, wenn die betreffende Gefährdung keine
Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre
bestraft.
Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Be-
lagerungszustand erklärten Orte oder während der Belagerung des
Belagerungszustandes oder während der Belagerung des Belagerungszustandes
die öffentliche Sicherheit ernstlich gefährdet, wird, wenn nicht die Be-
stimmung einer Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.
Wer vorsätzlich die Ausübung der Befehle, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er
nicht in der geforderten Frist erteilt oder erteilt, wird mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er nicht in der geforderten Frist
erteilt oder erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
Wer vorsätzlich die Ausübung der Befehle, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er
nicht in der geforderten Frist erteilt oder erteilt, wird mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er nicht in der geforderten Frist
erteilt oder erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nach-
stehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoff-
fabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen
oder verarbeiten;
Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kom-
missionäre usw.;
wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.
Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde neben der
Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen,
Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Mel-
dung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch
für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten
Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweig-
stellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 ge-
kennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (ein-
schließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk
der verfügbaren Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12
Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Uebersichtstafel
(Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind
auf besonderes Verlangen der verfügbaren Behörde zur Meldung
ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach
der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu
erfolgen.
b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist
nur auf Grund von Verordnungen des Kriegs- und Marine-
Ministeriums gestattet. Anträge
sind an die Kriegswirtschaftliche Abteilung der Reichsregierung
zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge
obliegt.
c) Freigegeben werden durch die Kriegs- und Marine-
Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel

genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum
Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die
Anträge auf Freigabe sind an die Kriegswirtschaftliche Abteilung
zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vor-
prüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen ver-
fällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabe-
schein lautet, erneut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die
vom Bundesrat oder von den verfügbaren Militärbehörden ein-
gesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der
Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgelegt
hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel ver-
arbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutz-
bare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

§ 6.

Meldbestimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich
zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldechein bis zum 10. Juli
1915 zu erfolgen und ist an die Kriegswirtschaftliche Abteilung
Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen
ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Meldechein wird für die Zulassung auf schriftliches
Ersuchen von der Kriegswirtschaftlichen Abteilung postalisch ver-
sandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw.
sind deutlich in den auf dem Meldechein befindlichen Spalten an-
zugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung
des Gewichts durch Vermessen mit unverhältnismäßigen Schwierig-
keiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch
oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur
Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldechein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in
gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an
die Kriegswirtschaftliche Abteilung, Berlin W 66, Mauerstraße
63/65, einzureichen, von der die Ueberführung der hierzu erforder-
lichen Meldecheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffart	Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch be- schlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlag- nahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbestand aller Arten einer Stoff- gattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als
a	Natron (Chl.-), Kali, Kalk (Korke-), Ammoniumsulfat	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegswirtschaftliche Ab- teilung, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65;	500 (der Klassen a u. b zusammen).
b	Salpetersäure jeder Grä- digkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegswirtschaftliche Ab- teilung, unter A ge- nannte Verbraucher für die unter A genannten Be- dürfnisse;	20
c	Toluiol, roh, gereinigt, rein oder in löslichen Stoffen, Nitroisobutyl- alkohol	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegswirtschaftliche Ab- teilung, unter A ge- nannte Verbraucher für die unter A genannten Be- dürfnisse;	20
d	Japankampfer jeder Auf- bereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung statt- findet), auch als Kampfer- pulver u. Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegswirtschaftliche Ab- teilung;	20
e	Glycerin mit 25 v. H. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerfährlichkeit bescheinigt ist;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegswirtschaftliche Ab- teilung;	50
f	Schwefelsäure in Schmel- ze und Schmelze aller Art, in Einblende, in Schmelze, sowie i. rauchender u. wässriger Schwefelsäure jeder Grä- digkeit (auch in gemischter u. verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegswirtschaftliche Ab- teilung, unter A ge- nannte Verbraucher für die unter A genannten Be- dürfnisse.	1500 (Schwefelsäure).

Mainz, im Juni 1915.
Frankfurt (Main).

Verfügbare Behörden.
Gouvernement der Festung Mainz
u. stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.
Bei vollständigen Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Nachrichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz e ist einmalige Meldung an nachfolgenden Meldestellen einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Befragnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 15. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuweisen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffend, sind an die Kriegsehemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Nach den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsverpflichteten (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsehemikalien Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 1. Juli 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der Bezirk bekannt gemacht, der nach der Feststellung durch die zuständigen Behörden im Regierungsbezirk Wiesbaden zum Sicherungsbereich der Festungen, Reichsriegsbahnen und militärischen Anlagen im Sinne des § 7 des Gesetzes gegen den Verstoß militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) gehört.

Wiesbaden, den 21. Juni 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Bezirk des 18. Armee-Korps.

Mainz. Sicherungsbereich: vom Rheingautreife die Gemeindebezirke Reudorf, Eltville, Oberwalluf, Niederwalluf; vom Landkreise Wiesbaden die Gemeindebezirke Frauenstein, Schierstein, Dohheim, Biebrich, Hof Weidtsbühlhausen (zur Gemeinde Erbenheim gehörig) und Hochheim.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 1. Juli 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe h des Gesetzes über den Lagerungsstand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden:

1. Stoffe für Cell- und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Reihe, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche: Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stül, Küchentücher, Schewertücher, Staubtücher, Bettlaken, Bettdecken, Daunendecken, gerauchte Bettlaken.

3. Kleider- und Futterstoffe: a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Reihe, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Seidenstoffe, Wolls, Lüll, Spitzen, Seidenstoffe, Franzen, Kleiderstoffe, Kleiderstoffe, plüsch und -samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung: Kissenbezugsstoffe, Wandspannungstoffe, Tapetenstoffe, Bilderrahmen, Kissenstoffe, Kissenstoffe, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Stoffe, Vorhangtreppten, Vorhangvorhänge, Gardinen aller Art.

5. Stoffe für technische Artikel: Leder, Treibriemen, Seile, Bindfäden, Walzentücher, Seilwäcker, Aufwäcker.

6. Bänder, Ohren, Riemen, Gürtel, Besatzstoffe und Posamente.

7. Waren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgeführten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,

2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausbruch der Baumwollindustrie, dessen Gelände in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,

3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3.

Am öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W 11.), Berlin SW 48, verlängerte Heemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4.

Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Frankfurt (Main), im Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 1. Juli 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Brotfartenausgabe.

Die Ausgabe der Brotfarten findet am Montag, den 5. Juli 1. J., vormittags von 8-1 Uhr und nachmittags von 3-6 Uhr statt. Hochheim a. M., den 1. Juli 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Durch die Landwirtschaftliche Zentral-Vereinigung in Frankfurt a. M. ist ein Quantum Kartoffeln eingetroffen. Diejenigen Landwirte, welche solchen haben wollen, können denselben in den Stunden von 11 bis 1 Uhr mittags im Hofe des Rathauses in Empfang nehmen.

Hochheim a. M., den 30. Juni 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Der Ertrag der Kirchbäume auf dem Gemeindegrundstück (Schindlaute) an der Straße nach Bäder wird am Montag, den 5. Juli 1. J., vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Hochheim a. M., den 1. Juli 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Das Promianamt Mainz ist beauftragt, für den Bestand des Heide- und alle übrigen Gemeinheiten aufzukaufen. Angebote auf Versteigerung sollen bis zum 1. Juli 1915, vormittags 11 Uhr, an die nachstehenden Stellen einreichen werden können.

Hochheim a. M., den 30. Juni 1915.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Mittwoch-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 30. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Aucas fanden größere feindliche Unternehmungen auch gestern nicht statt. Hingegen machten wir in der Vertreibung des Gegners aus den Grabenstellungen, die er im Laufe seiner wochenlangen Aufstellungen uns zu entreißen vermochte, weitere Fortschritte. Ein feindlicher Vorstoß im Labyrinth (nördlich Ecurie) wurde abgewiesen.

Durch fast ununterbrochene Angriffe auf den Maas Höhen westlich von Des Epurges versuchte der Gegner seit dem 28. Juni abends vergeblich, die von uns eingenommenen Stellungen wiederzugewinnen. Auch gestern unternahm er vier heftige Vorstöße, die sämtlich unter großen Verlusten scheiterten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unser Angriff an der Gnita-Lipa macht Fortschritte. Westlich und nordöstlich von Lemberg ist die Lage unverändert. Zwischen dem Bug und der Weichsel erreichten deutsche und österreichisch-ungarische Truppen die Gegend von Beiz, Komarow, Jarmoz und den Nordrand der Waldenbergs des Tancu-Abchnittes. Auch auf dem linken Weichselufer in der Gegend von Jarmoz und Owarow hat der Feind den Rückzug angetreten.

Ein feindliches Flugzeug wurde hinter unserer Linie zum Landen gezwungen. Die Insassen wurden gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Aucas nahmen die Kämpfe um die Gräben unter andauernden Artilleriegefechten einen für uns günstigen Fortgang.

In der Champagne südöstlich von Reims griffen die Franzosen erfolglos an.

Auf den Maashöhen und in den Vogesen fanden nur lebhafteste Artilleriekämpfe statt.

Feindliche Flieger warfen Bomben auf Zeebrügge und Brügge, ohne militärischen Schaden anzurichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Die Juniende beträgt: 2 Töchter, 25 695 Gefangene, darunter 121 Offiziere, 7 Geschütze, 6 Minenwerfer, 52 Maschinengewehre, ein Flugzeug, außerdem zahlreiche Material.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

In erbitterten Kämpfen haben die Truppen des Generals von Einsingen gestern die russische Stellung östlich der Gnita-Lipa zwischen Kunieze und Duzynce und nördlich von Rohatyn gestürmt. 3 Offiziere, 2328 Mann wurden gefangen genommen und fünf Maschinengewehre erbeutet.

Auch östlich von Lemberg sind österreichisch-ungarische Truppen in die feindliche Stellung eingedrungen.

Die Armeen des Feldmarschalls von Mackensen sind in weiterem Vordringen zwischen dem Bug und der Weichsel. Auch westlich der Weichsel weichen die Russen teilweise nach hartnäckigen Kämpfen. Die verbündeten Truppen drängen beiderseits der Kamienka nach.

Die Gesamtbeute vom Juni der unter Befehl des Generals von Einsingen, Feldmarschalls von Mackensen und Generals von Woytsch kämpfenden verbündeten Truppen beträgt:

409 Offiziere, 140 650 Mann,

60 Geschütze, 268 Maschinengewehre.

Oberste Heeresleitung.

(Die Zahl der im Monat Mai auf dem östlichen und südöstlichen Kriegsschauplatz in die Hände der verbündeten Truppen gefangenen Russen betrug etwa 1000 Offiziere und über 300 000 Mann. D. Red.)

Der neueste amtliche Tagesbericht der Obersten Heeresleitung lag bei Drucklegung dieses Blattes noch nicht vor.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

W. B. Wien, 30. Juni. Amtlich wird veröffentlicht.

Russischer Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien sind an der Gnita-Lipa und am Bug Samsona-Samsonowa Kämpfe im Gange, die für uns verlaufen.

Zwischen Bug und Weichsel weicht der Gegner unter den heftigen Rügen der Verbündeten zurück. Die feindlichen Truppen wurden mehrfach angriffen und geworfen. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Durch die Erfolge der verbündeten Armeen sind die Russen, räumen die Russen auch westlich des Bug nach Stellung. So sind sie auch heute nach dem heftigsten Kampf bei Jarmoz-Owarow-Siemow wieder in die Weichsel. Jarmoz wurde von unseren Truppen eingenommen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nach mehreren Tagen Pause entspann die italienische eine heftige Tätigkeit an der Monforte. Der Feind wies unsere Truppen einen Angriff bei Monforte ab. Der Feind wurde mehrfach angriffen und geworfen. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Als Antwort auf einen von den Serben durchgeführten Angriff bei Sabar bombardierte unsere Artillerie die feindlichen Stellungen bei Sabar und das Truppenlager bei Sabar. Die feindlichen Stellungen wurden mehrfach angriffen und geworfen. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Russischer Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien dauern die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

W. B. Wien, 1. Juli. Amtlich wird veröffentlicht.

Die Kämpfe an der Gnita-Lipa und am Bug dauern fort. Unsere Truppen haben die Niederung durchzogen und den Höhenrand bei Zampolow gewonnen.

Die Gefechtskämpfe dauern an der ganzen Südober- und sind namentlich am Monzo sehr heftig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschall.

können — als Landesbrüder würdigschätzt. — Sie sollten eine Mauer bilden — dron Deutschland fürcht vergebens an. — Indes was nützen ihm die Wälden. — wenn er damit nicht flegen kann? — Und trotzdem, zu den Hoffnungslofen — zählt sich John Bull deshalb noch nicht. — die Offensive der Franzosen — ist immer wieder neu in Sicht.
 So fand ja French auch Dostre's Beile, — indes der ganz Neutralität spricht: — Was nützt die stärkste Offensive — wenn sie oden Feind zusammenbricht? — Nun Rußland hilf du mit Millionen! — Beginn aufs Neu den Himmelszug. — Du brauchst die Menschen nicht zu schonen. — du hast ja davon noch genug. — So werden wir den Feind noch fassen — der Bierbund denks und das ist fühl! — Was nützen denn die Heeresmassen — wenn sie zurück nach Rußland fliehen?
 Was nützt das Brähen und das Lügen,
 Was nützt das Jäheln und das Schreien,
 Wuch die geredete Sache fliegen,
 Dann fällt der Bierbund gründlich rein.
 Und daß er seine schönste Keile,
 Auch trotz Italiens Hilfe freigt,
 Geht Deutschland, — Deutreich drauf in Eile
 Und fester Siegeszuversicht! —

Anzeigen-Zell

Prämiert



Goldene Medaille

Ideal Zahnbrücke

Zahnersatz oh. Gammesplatte)

D. R. Pat. Nr. 201 167

Paul Rehm, Zahnpraxis, Wiesbaden.

Friedrichstrasse 50 L. — Telefon 3118.

Zahnziehen, Nervlösen, Plombieren, Zaharegulierungen
 Künstl. Zahnersatz etc.
 Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

D. R. Pat.



Nr. 201 167

Pfuhl's Fässer

erste Rhein- und sonstige Fässer aller Art hat stets preiswürdig abgegeben 4779

Zaharohhandlung
B. Wanner & Co., n. Main

Gelbes Huhn

entlaufen. Abzugeben (1415) Hofstrahe 6

Prima Apfelwein

Edworen (4, Vier) 12 Flaschen über die Straße.
20 Martin Pistor.

Zwei

2 Zimmerwohnungen

an vermieten. 1890
 Näheres Pistor-Grasblum.

Ww. Mainz, Bahnhofstr. 13

= 1. Stock =

Günstige Preise

den

Ausverkauf

Jünglings- und Knaben-Kleidung.

Erstklassige Verarbeitung.

Hosen jetzt 10 Prozent Rabatt.

te Preise für

Lüster-Joppen

Rabatt.

te Preise für

-Westen

350 250 195

te-Westen 1,80

te Preise für

Capas

Mäntel

Paletots

Rabatt.

Zurückgesetzte Preise für Knaben-Anzüge

19 ⁰⁰	18 ⁵⁰	13 ⁰⁰	13 ⁷⁵	8 ⁰⁰
6 ³⁰	4 ²⁵	3 ⁵⁰	2 ⁸⁰	2 ³⁰

Alle Fassons vorzüglich vom einfachsten Schulanzug bis zum hocheleg. Schiller-, Norfolk-, Blusen- und Kieler Anzug
 ca. 1000 Stück am Lager

Zurückgesetzte Preise für Herren-Hosen

nur erprobte haltbare Ware

14 ⁰⁰	11 ⁵⁰	9 ⁰⁰	7 ⁵⁰	6 ⁰⁰	4 ⁵⁰
3 ⁵⁰ 2 ⁷⁵ 2 ⁴⁰					

Jünglingshosen

für das Alter von 14—20 Jahren
 15% billiger.

Knaben-Hosen

2 ⁵⁰	1 ⁵⁰	1 ²⁰
-----------------	-----------------	-----------------

und Reste fabelhaft billig.

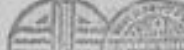
die Ursache meiner bekannten Billigkeit!

Ww. Mainz, Bahnhofstr. 13

= 1. Stock =

Anzeigen-Zeit

Prämiert D. R. Pat.

 **Ideal Zahnbrücke** 

Zahnersatz oh. Gaumenplatte

Goldene Medaille D. R. Patent Nr. 201107 Nr. 201107

Paul Rehm, Zahnpraxis, Wiesbaden.

Friedrichstrasse 50 I. — Telefon 3118.

Zahnziehen, Nervlösen, Plombieren, Zahregulierungen
Künstl. Zahnersatz etc.

Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

Zeitgemäße Betrachtungen.

„Was nützt es?“

Es galt als Herrscher auf dem Meere — der Krämer brühen vom Kanal — Alzir lag seine Macht und Schwere — in seiner Schiffe großen Joch. — Doch derger seiner Macht zum Spott — bringt ihm das U-Boot viel Verdruß — Was nützt ihm nun die stolze Flotte — wenn sie Verloren spielen muß. — Er hatte an den besten Plätzen — den größten Kranz von Kolonien, — Drum war er reich an goldenen Schätzen — und jeder respectierte ihn.

Die goldenen Ängeln lind des Spieles — Gewinner meinte er, ach ja! — Was nützt ihm denn sein Gott sein Vieles, — wenns hingehet nach Amerika? — Wer kennt die Völker, nennt die Rassen, — die er in diesen Kampf gehet, — selbst wilde Völkersämme

Frau Löwenstein Ww. Mainz, Bahnhofstr. 13
= 1. Stock =

== 1. Stock ==

Extra billige Preise

für den

Inventur-Ausverkauf

Große Posten feiner fertiger Herren-, Jünglings- und Knaben-Kleidung.

Nur prima haltbare Stoffe.

 **Erstklassige Verarbeitung.**

Waschanzüge, Waschblasen, Waschlhosn jetzt 10 Prozent Rabatt.

Zurückgesetzte Preise für
Herren-Anzüge

27⁰⁰ 22⁵⁰ 18⁰⁰ 14⁵⁰ 11⁵⁰
moderne und solide Fassons,
hochelegante Paßform.

Spezialität:
Anzüge für Leypulente u. schlanker
Herren

Zurückgesetzte Preise für
**Leinen, Lüster,
Kochen-Isopren**

jetzt **10%** Rabatt.

Zurückgesetzte Preise für
Phantasie-Westen

Einzelne Stoffreste-Westen 1,60

Zurückgesetzte Preise für
Wasserdichte Capes
Gummimäntel

Sommer-Paletets
10% Rabatt.

Knaulen-Auszüge
1800 1650 1300 1075 800

Alle Fassons vorzüglich vom einfachen
Schuldenung bis zum hoch

1000 Stück am Lager

Zurückgesetzte Preise für Herren-Hosen

14⁰⁰ 11⁵⁰ 9⁰⁰ 7⁵⁰ 6⁰⁰ 4⁵⁰
3⁵⁰ 2⁷⁵ 2⁴⁰

15% billiger
Knaben-Hosen
2,50 1,50 1,20

abelhaft billig.

2000 in Herrenstoffe und Reste fabelhaft billig.

Kein Laden

**die Ursache meiner
bekannten Billigkeit!**

Frau Löwenstein Ww. Mainz, Bahnhofstr. 1.
= 1. Stock =

== 1. Stock ==

Saison-Ausverkauf

des gesamten Frühjahrs- und Sommerlagers.
Bedeutende Preisherabsetzung!

Die grosse Zugkraft unserer früheren Ausverkäufe ist ein Beweis der grossen Preiswürdigkeit unserer Angebote. Auch jetzt sind Bestände in fertiger **Damenkleidung** und **Kleiderstoffen** zu nicht wiederkehrenden billigen Preisen in den Verkauf

Viele Artikel sind bis zur Hälfte und weiter herabgesetzt.

Aus den vielen billigen Angeboten heben wir besonders hervor:

Vier Posten **Weisse Waschblusen**
zurückgesetzte
aus Batist, Velle, Stickerelstoff, zum Teil
mit Handstickerei
jetzt 90 3.— 4.— 5.—
früher 7.50 bis 12.— bis 18.— bis 23.—

Weisse **Waschvolle-Blusen**
hübsche moderne Macharten
jetzt 2.90 3.90 6.50

Ein Posten **Volle-Blusen**
handgestickte
jetzt 4.75

Ein Posten **Waschvolle-Blusen**
hochfeine
aus Stickerelstoff mit Handstickerei
und Flietmotiven jetzt durchweg 9.75

Ein Posten **Wasch-Crepe-Blusen**
neue Tapfen- u. Streifenmuster
jetzt 2.75

Reinwollene Musselin-Blusen
nur schöne moderne Muster
jetzt 3.50 4.75 6.75

Schwarze, weisse
und farbige **Reinwollene Blusen**
jetzt 3.90 4.75 7.50 9.—
früher 7.50 bis 17.—

Tüllblusen jetzt 3.75 4.50
früher 5.75 bis 7.—

Farbige **Selden-Blusen**
jetzt 6.75 8.—
früher bis 12.—

Weisse **Selden-Japon-Blusen** jetzt 5.50

Ein Posten **Jackenkleider**
aus reinwollenen, dunkelblauen u. kariert.
Stoffen, neu-n Formen, bester Verarbeitung
staunend billig
jetzt durchweg 25.—
früher bis 50.—

Ein Posten **Jackenkleider**
aus weissen u. dunklen Wollstoffen
jetzt durchweg 12.—
früher bis 35.—

Hochelegante Jackenkleider
(Modell-Kopien)
aus Gabardine, Foulé, Seide etc., moderne
dunkle Farbentöne
jetzt 35.— bis 80.—
früher 85.— bis 175.—

Ein Posten **Leinen-Jackenkleider**
zurückgesetzte
jetzt 5.—
früher bis 25.—

Zwei Posten **Frotté-Jackenkleider**
jetzt 9.— 14.—
früher bis 32.— früher bis 40.—

Vier Posten **Tailenkleider**
zurückgesetzte
aus weissen Stickerelstoffen und farbigen
Woll- und Waschstoffen
jetzt 3.— 6.— 8.— 12.—
früher 18.— bis 25.— bis 40.— bis 60.—

Weisse Stickerel-Kleider
Nur letzte
Neubeltonen
jetzt 12.— 15.— 18.—

Reinwollene Musselin-Kleider
hübsche Blumen- und Streifenmuster
jetzt 15.— 18.— 22.—

Leinen-Kleider-Röcke jetzt 1.90

Weisse Frotté-Röcke jetzt 3.50

schwarz-weisse Wasch-Röcke mit Sattel jetzt 3.90

Weisse Frotté-Faltenröcke mit Sattel jetzt 6.50

Wasch-Gabardinen-Faltenröcke schwarz-weiss kariert jetzt 8.50

Ein Posten **Frotté- und Leinenröcke** zurückgesetzte jetzt 5.—
früher bis 11.—

Drei Posten **Wollene Röcke** farbige jetzt 1.90 2.90 3.90

Ein Posten **Wollene Röcke** jetzt 5.—
früher bis 25.—

Elegante Kleider-Röcke
schwarz und dunkelblau, aus Kammgarn, Gabardine, Cheviot, Mohair u. Seide, neue Formen
jetzt 12.— 16.— 21.—

Morgenröcke aus farbigen Waschstoffen jetzt 2.90 4.90

Morgenjacken aus farbigen Waschstoffen jetzt 1.45 1.95 3.75

Modelle u. Modellkopien, Jacken-Kleider, Mäntel, Tailenkleider, Blusen
25-60% unter Preis.

Fünf Posten **Schwarze Sommermäntel** halb- u. ganz lange Formen, aus Seide, Eolienne, Mohair u. Seide, dar. hochschön jetzt 10.50 18.— 24.— 29.—
früher 17.— bis 18.— bis 45.— bis 50.—

Ein Posten **Leinen-Mäntel** nablange sandfarbig jetzt 5.—
früher bis 11.—

Alpaka-Mäntel schwarz und dunkelblau, jetzt 8.50

Drei Posten **Tuch-Frauen-Mäntel** schwarz jetzt 3.— 9.—
früher 15.— bis 25.—

Hocheleg. Leichte Sommermäntel aus Seide und Tüll jetzt 35.— bis 70.—
früher 70.— bis 150.—

Gummityne- und Poseline-Mäntel modernster Schnitt, mittlere und dunkle Farben jetzt 11.45

Zwei Posten **Farbige Mäntel** halbschwere jetzt 7.50
früher 12.— bis 15.—

Ein Posten **Weisse Sportjacken** angestaubte jetzt 17.50
früher 25.— bis 30.—

Covercoat-Paletots feuchte helle Farben jetzt 14.75
früher 20.— bis 25.—

Die Ausverkaufspreise sind neben dem seitherigen Etikett auf Sonder-Etiketten mit Blaustift vermerkt.
Verkauf gegen Bar. — Keine Auswahlendungen. — Aenderungen werden berechnet.

Wasch-Unterröcke gestreift und kariert jetzt 1.95 1.25 95 3.—

Alpaka-Unterröcke jetzt 4.50 3.25

Trikot-Unterröcke mit Moiré-Ansatz jetzt 3.40

Seldene Unterröcke aus Taffet und Atlas jetzt 5.90 4.50

Reinseidene Unterröcke in allen modernen Farben jetzt 10.50

Elegante weisse Unterröcke aus vorzüglichem Renforcé m. eleg. Stickerelborden jetzt 9.50 7.50

Weisse Unterkleider aus feingarnigen Stoffen mit Stickerelbord. und Eins. jetzt 7.50 5.90

Weisse Untertailen mit reichen Stickerel-Ein- und -Ansätzen jetzt 1.95 1.65 95 3.—

Waschmusseline hübsche Muster jetzt Meter 50 35 28 3.—

Kleiderleinen weiss u. farbig jetzt Meter 65 45 35 3.—

Wasch-Crepe weiss u. farbig jetzt Meter 80 65 45 3.—

Bestickter Wasch-Voile Tapfen- und Blumenmuster jetzt Meter 1.50 1.25 95 3.—

Reinwollene Musseline jetzt Meter 1.10 95 75 3.—

Frotté doppeltr. prima Qualität jetzt Meter 1.95

Frotté weiss und farbig-jetzt Meter 1.10

Stickerelstoffe weiss u. schwarz jetzt Meter 1.10 95 75 3.—

Weiss Wasch-Volle 120 cm breit, weiss, schwarz u. bunt bestickt jetzt Meter 3.25 2.75 2.25

Stickerel-Volants 120 cm breit jetzt Meter 2.90 2.50 2.10

3 Posten **abgepasste Kleiderroben** aus Stickerelstoffen, Pongeseide u. Tüll jetzt 3.— 5.— 8.—
früher bis 60.—

3 Posten **abgepasste Kleiderroben** aus Selden-Volle, Chiffon u. Tüll jetzt 5.— 10.— 15.—
früher bis 85.—

Restbestände in Seidenstoffen
ganz besonders billig

Ein Posten **einfarb. Seide und Foulard** Reste jetzt 75 3.—
früher bis 250.—

Zwei Posten **Seidenreste** schwarz u. farbig jetzt Mtr. 1.— jetzt Mtr. 1.50
früher bis 350.— früher bis 450.—

Doppelbreite Kleider-Seide in weiss, schwarz und allen Modenfarben früher 600 jetzt 4.90

Weisse Japon-Seide jetzt Meter

Kleiderstoffe für Trauerkleider

Schwarz. Cheviot jetzt Mtr. 1.75 1.25

Schwarz. Mohair und Eolienne jetzt Mtr. 3.50 u. 5.90

Blusenschürzen aus prima weissen Stoffen mit Garnierungen jetzt 1.65 1.10

Kleiderschürzen aus guten Stoffen Druckstoffen 3.60 2.—

Gelegenheitskäufe in Weiss

Elegante Damen-Hemden und Kleider, feine Hemdentücher, damaste, Bettvorhänge u. d. krefonne weit unter dem heutigen Preis

GESCHW. ALSBERG MAIN
Gegründet 1873. Inhaber: Beckhardt & Levy. Ludwigstrasse 3-5
Unsere 12 Schaufenster zeigen die Preiswürdigkeit dieser Angebote.